
Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken
(Gastgewerbegesetz) ¹

(Änderung vom ...)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken vom 10. September 1997 (Gastgewerbegesetz, GGG)² wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

in Ausführung des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG)³ sowie nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 8

Bewilligungspflichtige Betriebe und Anlässe können ohne zeitliche Einschränkung geöffnet sein.

§ 9 Ausnahmen

Die Öffnungszeiten eines bewilligungspflichtigen Betriebes oder Anlasses können gemäss § 5 Abs. 4 eingeschränkt werden.

§§ 10 und 11

Werden aufgehoben.

§ 14 Abs. 1 Bst. e (neu) und Abs. 2

¹ (Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn):

e) nachweislich und wiederholt Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

² Vorgängig muss grundsätzlich eine Verwarnung, Auflage oder Bedingung verfügt werden.

§ 16 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. b

² (Er ist insbesondere zuständig für):

b) Verwarnungen sowie die Anordnung von Auflagen und Bedingungen bei Betriebsbewilligungen;

³ (Der Gemeindepräsident ist zuständig für):

b) Verwarnungen sowie die Anordnung von Auflagen und Bedingungen bei Anlassbewilligungen.

§ 17 Strafbestimmung

¹ Mit Busse wird bestraft, wer:

a) ohne Bewilligung eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern ausübt;

b) gegen Auflagen und Bedingungen einer Bewilligung verstösst oder einer Verwarnung keine Folge leistet;

c) das Verbot der Abgabe von alkoholischen Getränken gemäss § 3 missachtet.

² Rechtskräftige Entscheide sind der Bewilligungsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

§ 18

Wird aufgehoben.

§ 19 Übergangsbestimmung

Mit Inkrafttreten der Änderungen vom ...:

a) behalten rechtskräftig erteilte Betriebs- und Anlassbewilligungen sowie altrechtlich angeordnete Auflagen und Bedingungen über kürzere Öffnungszeiten ihre Gültigkeit;

b) werden sämtliche Verlängerungsbewilligungen aufgehoben;

c) werden alle hängigen Verfahren, vorbehältlich § 17, nach dem neuen Recht beurteilt.

II.

¹ Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS ...

² SRSZ 333.100.

³ SR 680.